



Westernreitzentrum Lippe GbR

Erich Busch & Frauke Cilsik

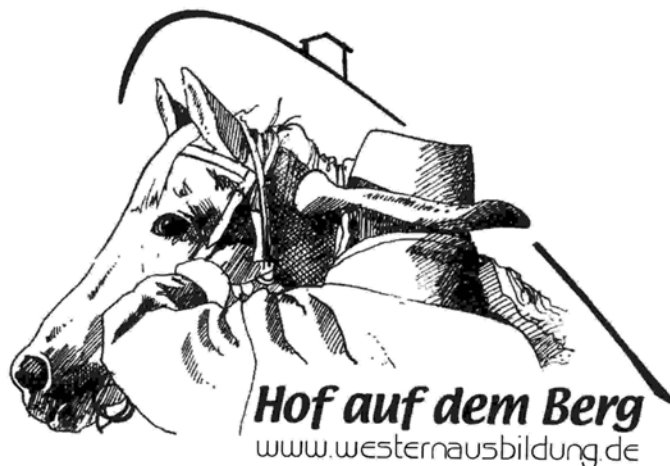
Jägerborner Weg 4

32699 Extertal

 (0 52 62) 99 56 84

 (01 63) 4 28 31 07

 info@westernausbildung.de



Vertrag über das Einstellen eines Pferdes

Zwischen

Frau/Herrn _____

-Eigentümer-

und

dem _____ Westernreitzentrum Lippe GbR _____

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Einstellung von _____ Pferd(en)
Name(n) _____
wird (werden) in dem Stallgebäude des Betriebes _____ Einstellplatz (plätze) an den Einsteller vermietet.

Der Stallbesitzer ist berechtigt, dem Einsteller jederzeit einen anderen Einstellplatz zuzuweisen.

2. Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen des Stallbesitzers:
- Vermietung gemäß Absatz 1.
 - Lieferung von Einstreu, Heu und Kraftfutter bis _____ kg pro Tag
(Zusatzfutter **gemäß** gesonderter Berechnung)
 - Benutzung von Reithalle, Roundpen, Reitplatz und Führanlage gemäß gesonderter Hallen-, Platz und Reitordnung auf eigene Gefahr.

§ 2 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit endet am _____
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 2 (zwei) Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn :
- der Einsteller mit der Pensionszahlung länger als einen Monat im Rückstand ist,
 - der Einsteller die Betriebsordnung trotz Abmahnung wiederholt, oder auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt.

Der Einsteller muss sich ein Verhalten der Personen, die er mit dem Reiten seines Pferdes oder mit sonstigen, in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen beauftragt oder betraut hat, zurechnen lassen.

§ 3 Pflichten des Einstellers

1. Der Pensionspreis beträgt _____ Euro monatlich.

Das Entgelt ist Im Voraus am Monatsende in bar per Scheck durch Überweisung auf das Konto
Bank Sparkasse Detmold Kto. Nr. 46 100 616 BLZ 476 501 30 zu entrichten.

2. Verspätete Zahlungen des Pensionspreises berechtigt den Stallbesitzer, eine Mahngebühr von 5,00 Euro je Mahnung und zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 9,5 % zu erheben.
3. Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (Turnierbesuch etc.) bis zu 2 Wochen, befreit den Einsteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Pensionspreises.
Darüber hinaus wird der Einsteller nicht von der Entrichtung des Pensionspreises dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Risikosphäre liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird. Bei einer Abwesenheit des Pferdes von mehr als 2 Wochen reduziert sich der Pensionspreis auf eine monatliche Leerboxenmiete von _____ Euro.
4. Der Einsteller ist ohne Zustimmung des Stallbesitzers nicht befugt, ein anderes Pferd einzustellen, den Einstellplatz einem Dritten zur Nutzung zu überlassen, oder bauliche Veränderungen vorzunehmen.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung nicht aufrechnen.
2. Dem Stallbesitzer steht wegen aller ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Einstellers zu und er ist befugt, seine Ansprüche aus einem Erlös aus der Verwertung der eingebrachten Sachen zu befriedigen. Das eingestellte Pferd kommt den eingebrachten Sachen gleich. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung gegenüber dem Einsteller, gerichtet an die dem Stallbesitzer zuletzt bekannte Anschrift ein. Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd und das Reitzubehör in seinem alleinigen Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Versicherung

1. Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Stallbesitzer ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen, bzw. erstellen zu lassen.
2. Der Einsteller weist dem Stallbesitzer vor der Einstellung den Abschluss einer auf das eingestellte Pferd bezogenen Tierhalterhaftpflichtversicherung, welche auch die Haftung des Stallbesitzers als gewerblicher Tierhüter deckt, nach. Diese Versicherung hat der Einsteller während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Der Einsteller stellt den Stallbesitzer oder von ihm beauftragte Personen von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Tierhüterhaftung gegen den Stallbesitzer oder von ihm beauftragte Personen geltend machen.

Die Haftpflichtversicherung wurde dem Stallbesitzer

nachgewiesen

nicht nachgewiesen

§ 6 Haftung des Einstellers

1. Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles, den sonstigen Anlagen oder Gerätschaften des Betriebes durch ihn, bzw., sein Pferd oder einem mit dem Reiten oder Pflegen seines Pferde Beauftragten verursacht werden.
2. Der Einsteller erkennt an, dass er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Stallanlagen und Einrichtungen des Betriebes, sowie der Weiden einschließlich der Weideeinzäunungen überzeugt hat und das sich diese in vertragsmäßigem Zustand befinden. Auftretende Mängel sind vom Einsteller dem Betrieb sofort anzuzeigen.

§ 7 Tierarzt und Hufbeschlag

1. Der Stallbesitzer kann im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt beauftragen, wenn die Hinzuziehung eines Tierarztes geboten erscheint, oder eine einheitliche Behandlung (Wurmkur etc.) der eingestellten Pferde erforderlich ist.
2. Entsprechendes gilt nach Absprache mit dem Einsteller für die Beauftragung eines Hufschmiedes.
3. Der Eigentümer des eingestellten Pferdes ist damit einverstanden, dass bei seiner Abwesenheit nach Absprache mit dem Tierarzt, dem Betriebsleiter oder einer von ihm beauftragten Person, am Pferd lebenserhaltende Maßnahmen vorgenommen werden dürfen und gegebenenfalls ein Transport in die Klinik erfolgen darf. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Eigentümers des eingestellten Pferdes.

§ 8 Sorgfaltspflichten und Haftung des Stallbesitzers

1. Der Stallbesitzer verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu behandeln. Der Stallbesitzer haftet jedoch für Schaden am eingestellten Pferd oder an den eingebrachten Sachen nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Es ist ausdrücklich vereinbart, dass der Einsteller für alle etwaigen Ansprüche gegen den Stallbesitzer die volle Beweislast hinsichtlich aller anspruchsbegründeten Tatsachen hat.
2. Der Stallbesitzer hat den Einsteller darüber unterrichtet, dass lediglich eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Stallbesitzer für Schäden am eingestellten Pferd und an den Personen nur insoweit haftet, als dies die Betriebshaftpflichtversicherung übernimmt. Zum Abschluss darüber hinausgehender Versicherungen ist der Stallbesitzer nicht verpflichtet. Eine entsprechende Feuer- und Sachversicherung für das eingestellte Pferd wird empfohlen.

§ 9 Sonstiges

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.
2. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
3. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt, der Inhalt des Vertrages richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Stallbesitzers.

Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.

Ort, Datum, **Eigentümer**

Ort, Datum, **Stallbesitzer**